

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 26
Landesentwicklungsplanung, Europäische Raumentwicklung
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Nur per E-Mail an: landesentwicklung-mid@sachsen-anhalt.de

Anlage zu TOP 5

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-05-02-02 gr

Datum
11.04.2024

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für Sachsen-Anhalt *Stellungnahme zum ersten Entwurf der Landesregierung*

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Stötzer,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum ersten Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Bereiche des Landesentwicklungsplanes, die von allgemeiner Bedeutung sind, im Übrigen bitten wir um Berücksichtigung der Stellungnahmen unserer Mitglieder.

Wir möchten unsere zentralen verbandspolitischen Schwerpunkte voranstellen:

- 1. Wir begrüßen den Erhalt und Erweiterungen der mittellentralen Strukturen.**
- 2. Die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes ist der jeweiligen Einheits- bzw. Verbandsgemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu überlassen oder zumindest im Einvernehmen mit der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde festzulegen.**
- 3. Der Landesentwicklungsplan muss gleichwertige Lebensverhältnisse ermöglichen. Die Regelungen des Landesentwicklungsplans müssen auch eine tatsächliche Entwicklung des Ländlichen Raumes ermöglichen. Hierzu ist es notwendig zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung Ziele zu bestimmen, die nicht zwingend eine Verknüpfung mit einem zentralen Ort vorsehen.**

4. **Wir begrüßen die Fokussierung auf den Ausbau Erneuerbarer Energien. Die Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung sowie der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächensolaranlagen durch die Regionale Planungsgemeinschaften lehnen wir ab. Die Ausweisung der Flächen für Freiflächensolaranlagen hat im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit zu erfolgen. Die Ausweisung muss vor Ort gesteuert werden, um Nutzungskonkurrenzen zu begegnen und Akzeptanz zu schaffen.**

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der Landesentwicklungsplan (LEP) dient als zentrale Grundlage für die Kommunen zur Sicherung der Landesentwicklung, deren Steuerung eine gewissenhafte Abwägung bedarf ohne die Belange des Einzelnen außer Acht zu lassen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf durch weniger Zielfestsetzungen den Städten und Gemeinden mehr Flexibilität und kommunale Gestaltungsspielräume einräumt.

In seiner Struktur bildet der LEP ein schlüssiges Gesamtkonzept, allerdings wäre es für die praktische Arbeit vorteilhafter, die Begründungen zu den Zielen und Grundsätzen jeweils unmittelbar darunter aufzuführen, um die Lesbarkeit zu verbessern.

II. Zentrale-Orte-System

1. Grundzentren

In Sachsen-Anhalt existieren Gemeinden, die über keine zentralörtliche Funktion verfügen. Dieser Umstand ist schon aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum zumindest fraglich. Wir hatten daher bereits im Rahmen unserer Stellungnahme zur allgemeinen Planungsabsicht gefordert, dass die Kriterien so gefasst werden, dass jede Einheits- oder Verbandsgemeinde, die kein Mittel- oder Oberzentrum ist, mindestens über einen Zentralen Ort mit dem Status „Grundzentrum“ verfügen kann.

Grundzentren werden in dem Landesentwicklungsplan nicht festgelegt. Wohl aber wird als Ziel Z 2.5.3-2 definiert, welche Kriterien zur Festsetzung von Grundzentren gelten sollen. Die Kriterien dienen einerseits der Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung und andererseits der Gewährleistung der Trag- und Zukunftsfähigkeit der Zentralen Orte im Land um leistungsfähige Zentrale Orte als Versorgungskerne zu stärken und dementsprechend gleichermaßen zur Stärkung des ländlichen Raumes beizutragen. Hinsichtlich der künftigen demografischen Entwicklung sollen die Zentralen Orte als Anker- und Konzentrationspunkte gerade im ländlichen Raum eine besondere Rolle spielen.

Die Weiterentwicklung des Kriterienkatalogs kann insbesondere durch die Verringerung der Einwohnerzahl im Grundzentrum sowie die Erreichbarkeit des Grundzentrums mittels ÖPNV in 30 Minuten vom Wohnstandort zu einer höheren Dichte der Grundzentren beitragen. Einschränkung wirkt allerdings, dass ein Grundzentrum nunmehr als ÖPNV-Knotenpunkt fungieren und insbesondere über einen SPNV-Anschluss verfügen muss, was die Zahl der potentiellen Grundzentren wiederum erheblich minimieren wird. In der Folge ist nicht auszuschließen, dass es zu Verwerfungen bei den bisherigen grundzentralen Festlegungen in den Regionalen Entwicklungsplänen kommen kann.

Aufgabe des LEP muss es sein, dass überörtliche Versorgungseinrichtungen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auf längere Sicht aufrechterhalten werden können und so tragfähige Grundzentren das Ziel der Entwicklung sind. Hierfür erscheinen die nun gewählten Kriterien zumindest grundsätzlich tragfähig, wobei die Notwendigkeit eines SPNV-Anschlusses für die grundzentrale Bedeutung nochmals zu überprüfen ist. In der Begründung zu Z 2.5.3-2 ist klarzustellen, ob für die Festsetzung eines Grundzentrums alle der in der Begründung hierzu aufgeführten Kriterien zu Z 2.5.3-2 erfüllt sein müssen.

2. Mittelzentren

Der LEP reduziert das bestehende Netz zentraler Orte nicht, sondern baut es weiter aus. Der Erhalt und die Weiterentwicklung der mittelzentralen Strukturen wird ausdrücklich begrüßt.

3. Oberzentren

Entgegen der durch das Land in Auftrag gegebenen Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung (Endbericht 2020) sieht der vorliegende Entwurf keine neuen Oberzentren vor. Die Hansestadt Stendal und die Stadt Halberstadt werden im vorliegenden Entwurf aufgrund ihrer besonderen Versorgungsfunktion herausgehoben, sodass eine Festlegung als Oberzentrum folgerichtig erscheint. Auf beide Städte werden oberzentrale Funktionen übertragen, wobei in Halberstadt eine enge funktionsbezogene Abstimmung mit den benachbarten Mittelzentren zu erfolgen hat (Z 2.5.2-1). Wir regen die Prüfung an, ob eine Festlegung der beiden Städte als Oberzentrum mit der Beibehaltung der mittelzentralen Festlegungen raumstrukturell vereinbar wäre.

4. Räumliche Abgrenzung zentraler Orte

Bereits in unserer Stellungnahme zur allgemeinen Planungsabsicht hatten wir ausgeführt, dass die gebietsscharfe Festlegung zentraler Orte als im Zusammenhang bebauter Ortsteil die angestrebte und durch überörtliche Interessen getragene räumliche Konzentration von überörtlichen Versorgungseinrichtungen auf funktionsfähige Versorgungsstandorte bewirken muss und daher der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu überlassen ist.

Der erste Entwurf des LEP sieht nunmehr als Zielbestimmung (Z 2.5-1) vor:

„Ein Zentraler Ort ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil in einer Gemeinde, der aufgrund

- seiner Einwohnerzahl,*
- der Größe seines Verflechtungsbereiches,*
- seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum,*
- seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Ortsteilen,*
- seiner infrastrukturellen Ausstattung aufgrund seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und*
- seiner zentralörtlichen Funktion aufgrund der vorhandenen Ausstattung (Schulstandort, Kita, Versorgungseinrichtung, Allgemeinmediziner, ...) als leistungsfähiger Kern bzw. Zentrum in der Gemeinde und im Raum fungiert.*

Zudem stellt der namensgebende Ortsteil und nicht das politische Gemeindegebiet den Zentralen Ort dar. Im Falle des Oberzentrums Dessau-Roßlau sowie des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen bilden die jeweils beiden im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Zentralen

Ort. Der Zentrale Ort in einer Gemeinde ist in der Regel der Hauptverwaltungssitz der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde.

Aufgrund der Gemeindegröße, der Entfernung zu bestehenden Zentralen Orten, von Versorgungsdefiziten können auch Ortsteile ohne Hauptverwaltungssitz einen Zentralen Ort mit übergemeindlichen Aufgaben bilden.“

Die vorgeschlagene räumliche Bestimmung kann zu einer Einschränkung der kommunalen Planungs- und Entwicklungshoheit führen, weil u.a. durch die Regelungen „stellt der namensgebende Ortsteil und nicht das politische Gemeindegebiet den Zentralen Ort dar“ und „Der Zentrale Ort in einer Gemeinde ist in der Regel der Hauptverwaltungssitz der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde.“ bereits vorbestimmt sein kann, welche Bereiche einer Stadt oder Gemeinde sich entwickeln können.

Wir lehnen jegliche Vorfestlegung der Zentralen Orte ab. Die räumliche Abgrenzung der Zentralen Orte ist zur angemessenen Sicherstellung der Daseinsvorsorge in einer Region im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, zumindest aber im Einvernehmen mit der betroffenen Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde festzulegen. Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen müssen Gestaltungsspielräume für eigene, substantiell gewichtige planerische Entscheidungen auf gemeindlicher Ebene belassen¹. Nur wenn die Planung durch überörtliche Interessen gerechtfertigt werden kann und eine angemessene Koordination der räumlichen Entwicklung durch die nicht aufeinander abgestimmten Planungen der Gemeinden einer Region nicht sichergestellt werden kann, ist die Raumordnungsplanung erforderlich.

5. Ländlicher Raum

Der Landesentwicklungsplan muss gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleisten. Hierzu müssen die Regelungen des Landesentwicklungsplans auch eine tatsächliche Entwicklung des Ländlichen Raumes ermöglichen. Zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung ist es notwendig, Ziele zu bestimmen, die nicht zwingend eine Verknüpfung mit einem zentralen Ort vorsehen. Nach § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist die soziale Infrastruktur vorrangig in den Zentralen Orten anzusiedeln. Weitere Festlegungen zu den Eigenschaften und zur Ausgestaltung der Zentralen Orte trifft das ROG nicht. § 4 Nr. 3 lit d) des Landesentwicklungsgesetzes LSA (LEntwG) sieht dagegen jedoch vor, für ländliche Räume mit geringer Einwohnerdichte (weniger als 70 Einwohner/km²) im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems spezifische Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge zu entwickeln. Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind auch die wirtschaftsstrukturellen Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Dies ist vor allem für die vom Strukturwandel betroffene Region Sachsen-Anhalts zu realisieren. In der Folge halten wir es erforderlich dem ländlichen Raum auch außerhalb der Energieproduktion Möglichkeiten der Entwicklung zu bieten. Hierbei bedarf es einer sorgfältigen Abwägung der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, des Klimaschutzes unter Beachtung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 24.03.2021² und der Versorgungssicherstellung in Sachsen-Anhalt über alle

¹ BVerfGE 56, 298; VerfGH NRW, Urteil vom 1. Dezember 2020 – VerfGH 10/19

² 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 -

Teilräume hinweg. Daher sollte erwogen werden, im LEP spezielle, die Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung betreffende Ziele zu bestimmen, die nicht zwingend eine Verknüpfung mit dem zentralen Ort vorsehen.

Beispielsweise ermöglicht der Raumordnungsplan des Landes Niedersachsen für die Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung im ländlichen Raum Ausnahmen außerhalb des zentralen Ortes. Dafür müssen in Niedersachsen u.a.

- auf mindestens 90 % der Verkaufsfläche des großflächigen Einzelhandelsprojekts periodische Sortimente (Lebensmittel, Drogeriewaren, etc.) angeboten werden,
- ein verbindliches städtebauliches Konzept vorliegen und
- der Ansiedlungsstandort städtebaulich integriert sein.

III. Siedlungsentwicklung und Ausbau von Industrie- und Gewerbestandorten

1. Siedlungsentwicklung

Nach § 2 ROG ist die Siedlungsstruktur vorrangig in den Zentralen Orten anzusiedeln. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Dem Druck aus den Ballungsräumen Halle (Saale)/Leipzig und Landeshauptstadt Magdeburg muss neben der primär zu verfolgenden Nachverdichtung und Leerstandaktivierung in den Ortskernen auch durch neue Siedlungsbereiche begegnet werden können. Allerdings muss diese Entwicklung anhand siedlungsstruktureller Vorgaben sinnvoll gesteuert werden, um dem Aussterben der Innenstädte und Ortskerne keinen Vorschub zu leisten und Verkehrsanbindungen, Versorgungsstrukturen sowie Radverbindungen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund können die Ziele und Grundsätze zur Siedlungsstruktur, die Vermeidung von Zersiedlung (Z 3.1-2), die Konzentration der Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen, die über den Eigenentwicklungsbedarf hinausgehen, auf die Zentralen Orte (Z 3.1 - 3) durchaus nachvollzogen werden. Kritisch sehen wir allerdings den Vorrang der Innentwicklung vor Außenentwicklung - gleichwohl das Ansinnen grundsätzlich befürwortet wird - als Zielbestimmung Z.3.1 -1, da es sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung nach § 2 ROG handelt, der als Zielfestlegung die kommunale Planungshoheit zumindest tangiert. Die Regelungen des BauGB dürften hierzu abschließend sein und die Zielformulierung sollte in einen Grundsatz abgeschwächt werden.

2. Industrie- und Gewerbestandorte

In Sachsen-Anhalt mangelt es an ausgewiesenen attraktiven Industrie- und Gewerbestandorten. Die Landesentwicklungsplanung muss die Bevorratung von Flächen ermöglichen. Die hierzu getroffenen Ziele und Grundsätze treffen unsere grundsätzliche Zustimmung, da u. a die Begründung zu den Zielbestimmungen zu den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z 5.1.1 -3) vorsieht, dass Flächenverfügbarkeiten von grundsätzlich 100 Hektar zur bedarfsweisen Entwicklung anzustreben sind.

Nach Einschätzung unserer Mitglieder besteht überdies Bedarf an der Modernisierung und Revitalisierung alter Industrie- und Gewerbestandorte sowie der Beseitigung vorhandener Altlasten und Ausweisung neuer strategisch wichtiger Standorte, um vor allem auf neue Entwicklungen flexibel reagieren zu können. Wir verweisen hierzu insbesondere auf die Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg.

IV. Ausbau Erneuerbarer Energien

Ein Schwerpunkt der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans soll auf dem Ausbau der Erneuerbaren Energien liegen. Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss schon vor dem Hintergrund der angestrebten Wärmewende Priorität genießen. Stromgewinnung aus Erneuerbaren Energien wird zudem für die Erzeugung von grünem Wasserstoff notwendig. Die im LEP enthaltenen Grundsätze und Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sind grundsätzlich zu unterstützen, so tragen u.a. die Maximalflächenvorgabe von fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche in G 6.2.2 – 1 und die Vorgabe zum gesamträumlichen Konzept der Gemeinde (G 6.2.2-2) zur Orientierungshilfe in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden bei. Hinsichtlich der Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen erfolgt in Z 6.2.1 -5 die aufgrund des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) notwendige Klarstellung zur Bestimmung von Höhenbegrenzungen in der Bauleitplanung. Hilfreich ist auch die in der Begründung zur Zielbestimmung ausgeführte Klarstellung, dass hiervon *„Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden“* nicht erfasst sind.

Auf Ablehnung stößt dagegen eine grundsätzliche Festlegung, die zwar keine Zielbestimmung enthalten kann, aber dennoch die kommunale Planungshoheit tangiert. Mit dem Grundsatz G 6.2.2-5 wird den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt, durch eigene Ziele und Grundsätze der Raumordnung die Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen zu konkretisieren und zu ergänzen. Darüber hinaus soll die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen ausweisen können. Zu Begründung führt der Entwurf hierzu aus, dass *eine positivplanerische, räumliche Steuerung auf Ebene der Regionalplanung mittels der Festlegung von Vorrang-, Vorbehaltsgebieten oder beiden für Freiflächensolaranlagen zu einer Angebotsplanung auf der Ebene der Regionalplanung zur Steuerung der raumbedeutsamen, also großflächigen, Solaranlagen beitragen kann. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen soll jedoch keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden sein (§ 7 Abs. 3 Satz 7 ROG). In der Folge wäre die kommunale Planungshoheit, Standorte für Freiflächensolaranlagen mittels Bauleitplanung festzulegen, laut Begründung nicht beeinträchtigt.*

Die allgemeine Planungsabsicht deutet noch an, die raumordnerische Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzunehmen. Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf von seinem Misstrauen hinsichtlich des Ausbaus von Freiflächensolaranlagen gegenüber den Städten und Gemeinden nunmehr Abstand genommen hat.

Allerdings befürchten wir durch die grundsätzliche Festlegung der möglichen Steuerung durch die Regionalen Planungsgemeinschaften, dass die kommunale Planungshoheit sukzessive weitere Einschränkungen erfährt. Sofern vielfach in den Regionalen Planungsgemeinschaften von der Möglichkeit Gebrauch gemacht würde, könnte der Eindruck entstehen, dass die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden eine entsprechende eigene Angebotsplanung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung aufgeben wollten. Die Landesplanung muss gerade im Verhältnis zur gemeindlichen Bauleitplanung berücksichtigen, dass beide Planarten Stufen eines mehrstufigen Raumplanungssystems sind. Sie darf als Ausdruck einer spezifischen Stufe keine Aufgaben an sich ziehen, die der Gesetzgeber der nachfolgenden Stufe zugewiesen hat und darf keine Ersatzvornahme der Bauleitplanung darstellen. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG räumt den Gemeinden in den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft einen Vorrang ein, den der Gesetzgeber bei der Zuordnung von Aufgaben zu berücksichtigen hat³. Nur wenn die Aufgabe keinen oder keinen relevanten örtlichen Charakter besitzt, ist der Gesetzgeber in der Aufgabenzuordnung frei.

³ BVerfGE 79, 127

Hat die Aufgabe jedoch örtliche Relevanz, muss der Gesetzgeber berücksichtigen, dass sie insoweit grundsätzlich der Gemeindeebene zuzuordnen ist. Wenn schon der klassische Gesetzgeber nur aus besonderen Gründen den Gemeinden Aufgaben entziehen darf, dann gilt dieses für die Landesplanung erst recht, die bei Missachtung des Aufgabenverteilungsprinzips zugleich einen Verstoß gegen das verfassungsgemäße, einfache Recht begeht. Die Landesplanung hat die vorrangige Zuständigkeit der Gemeinden für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu beachten. Die Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen hat schon durch die Beanspruchung großer Flächen im Gemeindegebiet, die oft in überlagernden Flächenkonkurrenzen stehen, örtliche Relevanz und muss daher weiterhin im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit erfolgen. Die Ausweisung muss vor Ort gesteuert werden, um Nutzungskonkurrenzen zu begegnen und Akzeptanz zu schaffen.

Positiv ist wiederum, dass in der Zielbestimmung zu Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z 6.2.2-5) Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen sind, hiervon aber ausnahmsweise Abweichungen möglich sind, für verbliebene und verbleibende Flächen, die einer Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht zugänglich gemacht werden können oder wenn die Freiflächensolaranlagen ortsansässiger Unternehmen zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung am Standort errichtet werden. Hierzu gab es in der Vergangenheit immer wieder Bedarf in den Städten und Gemeinden.

Wir regen eine ähnliche Regelung für Windanlagen im Wald an. Die Inanspruchnahme von Waldflächen zur Nutzung von Windenergie soll aus unserer Sicht vorrangig auf Kahl- und Kalmitätsflächen stattfinden. Die derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Änderung des Landeswaldgesetzes sieht hinsichtlich der Windenergieanlagen im Wald keine Einschränkungen vor. Mit dem Grundsatz G 6.2.1-6 werden nur wenige Waldflächen von der Nutzung für Windenergie ausgeschlossen. Hier sollte eine Zielfestlegung geprüft werden, die die Waldnutzung für Windenergie nur im Ausnahmefall unter Beachtung der spezifischen umwelt- und forstrechtlichen Interessen zulässt. Gerade vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 2 EEG dürfte die wald- und forstwirtschaftliche Nutzung andernfalls im Abwägungsprozess nachrangig werden.

Zu kritisieren ist ferner die Formulierung der Zielfestlegung in Z 6.2.1-3 (kein planerischer Ausschluss). Hier heißt es:

„Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie der Vorranggebiete für Repowering darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden.“

Die Zielfestlegung kann nach unserer Einschätzung missverstanden werden. Nach unserer Lesart sollen zusätzliche Flächenkulissen für die Windenergieplanung auch durch die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ausgewiesen werden können. Unsere Mitglieder spiegeln uns jedoch Unsicherheiten durch die gewählte Formulierung. Vor dem Hintergrund der aus der Zielbegründung entnommenen Intention muss hier, um nicht in den Regelungsgehalt des § 35 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 BauGB einzugreifen und die Vorhaltung ergänzender gemeindlicher Flächen für die Windenergieplanung zu ermöglichen, unbedingt nachgeschärft werden.

Wir beobachten vielerorts zudem Diskussionen um die Einspeisepunkte und dafür notwendige Bauwerke. Für Wind-, Solar- und Bioenergie muss hinsichtlich der Akzeptanzsteigerung gleichermaßen gelten, dass die Einspeisung der gewonnenen Energie auf dem Gemeindegebiet zu erfolgen hat, auf dem die Erneuerbare-Energien-Anlage entsteht. Eine entsprechende Zielfestlegung wäre wünschenswert.

V. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Wir regen an, die Zielfestlegung in 5.2.1 zur ÖPNV-Anbindung zu ergänzen. Hier sollte aufgenommen werden, dass das mittlere Sachsen-Anhalt eine bessere Fernverbindung zu großen Zentren benötigt, um nachhaltige Anreisen zu den Wirtschaftsstandorten sowie zu den touristischen Gebieten zu ermöglichen. Neben einer entsprechenden ICE-Verbindung von Magdeburg nach Berlin ist zunächst eine Taktverdichtung des RE 1 anzustreben. Die Bahnstrecke des RE 1 von Berlin bis Brandenburg umfasst mittlerweile einen 20-Minuten-Takt. Dieser Entwicklung ist auch für Sachsen-Anhalt nachzukommen, um weiter wettbewerbsfähig hinsichtlich des Pendlerbereichs von und nach Berlin zu bleiben.

Mit dem Ziel 5.3.1-4 wird weiterhin festgelegt, dass die Verkehrsinfrastruktur und die Verkehrsangebote so zu erschließen sind, dass die Erreichbarkeit der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbe bedarfsgerecht gewährleistet wird. Hierbei sollte ein landesweiter Stundentakt angestrebt werden. Aus Sicht der kreisfreien Städte und Landkreise als Aufgabenträger des ÖPNV ist hierbei jedoch auch die entsprechende Finanzausstattung sicherzustellen. Abs. 1 letzter Satz der Begründung ist deshalb um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „was eine entsprechende Finanzausstattung der Aufgabenträger erfordert“ ist hinzuzufügen.

VI. Kulturlandschaften

Mit der grundsätzlichen Festlegung in G 2.2-4 sollen Kulturlandschaften durch den jeweiligen Träger der Regionalplanung auf regionaler Ebene identifiziert sowie Leitbilder und Handlungskonzepte zu deren Erhalt und Gestaltung aufgestellt werden. Die Ermittlung des kulturlandschaftlichen Potenzials und der charakterbestimmenden und wertbestimmenden Merkmale kann nicht den Regionalen Planungsgemeinschaften überlassen werden. Erforderlich ist deshalb die Klarstellung, dass grundsätzliche Festlegungen sowie die Entwicklung von Leitbildern und Handlungskonzepten nur im Einvernehmen mit den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden erfolgen.

Für Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter